

Strom-Netzentgelte und Abgaben (gültig ab 1.1.2019)

Alle Preisangaben verstehen sich
exklusive 20 % Umsatzsteuer.

Netzebene der Systemnutzung ¹	Netznutzungsentgelt (NNE) ²						Netzverlust-entgelt (NVE)	Netzentgelt für Blindstrombereitstellung ³	Abgaben					
	Leistungspreis je kW ⁴	Arbeitspreis je kWh SHT ⁵	Arbeitspreis je kWh WHT ⁶	Arbeitspreis je kWh SNT ⁷	Arbeitspreis je kWh WNT ⁸	Arbeitspreis je kWh			Arbeitspreis je kWh	Elektrizitätsabgabe	Ökostromförderbeitrag		Ökostrompauschale	KWK-Pauschale
	EURO/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	EURO/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	cent/kWh exkl. 20 % USt	Jahrespauschale je Zählpunkt EURO exkl. 20 % USt	Jahrespauschale je Zählpunkt EURO exkl. 20 % USt
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung ⁹	30,00/Jahr	3,46				0,200	(³)	1,50	4,902/Jahr	0,690	0,046	28,38	1,25	
Netzebene 7 (Niederspannung) – unterbrechbar ¹⁰	–	2,90		2,90		0,200	(³)	1,50	–	0,419	0,046	28,38	1,25	
Netzebene 7 (Niederspannung) – gemessene Leistung ¹¹	39,60	2,12	2,12	1,18	1,18	0,200	3,6336	1,50	6,966	0,390	0,046	28,38	1,25	
Netzebene 6 (Trafostation) – gemessene Leistung	37,80	1,64	1,64	0,91	0,91	0,120	3,6336	1,50	6,725	0,260	0,017	825,49	43,00	
Netzebene 5 (Mittelspannung) – gemessene Leistung	35,40	1,33	1,33	0,89	0,89	0,070	2,1802	1,50	6,377	0,174	0,017	13.414,17	745,00	
Netzebene 4 (Umspannwerk) – gemessene Leistung	30,00	0,80	0,80	0,67	0,67	0,050	2,1802	1,50	7,234	0,150	0,017	90.287,70	4.950,00	

Netzentgelt für Messleistung	
Messart für Zählpunkt	Entgelt pro Monat EURO exkl. 20 % USt
Mittelspannungswandler-Lastprofilzählung	75,00
Niederspannungswandler-Lastprofilzählung	52,00
Niederspannungswandler-Viertelstunden-Maximumzählung	11,00
Direkt-Lastprofilzählung	50,00
Viertelstunden-Maximumzählung	9,00
Tarif-Drehstromzählung	2,38
Tarif-Wechselstromzählung	1,00
Blindstromzählung (Aufpreis)	2,26
Prepaymentzählung (Aufpreis)	1,60
Tarifschaltgerät	1,00
Leistungsschutz (sonstige Funktion im Zusammenhang mit Messleistungen) ¹²	1,00

Netzentgelt für sonstige Leistung	
Art der Dienstleistung	Entgelt je Anlassfall EURO exkl. 20 % USt
Mahnung (die erste Mahnung ist kostenfrei)	1,50 (keine USt)
letzte Mahnung (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	5,00 (keine USt)
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00
Abschaltung/Wiederherstellung Netzzugang vor Ort (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	25,00 (keine USt)
Abschaltung oder Wiederherstellung aus anderen Gründen vor Ort	30,00
Überprüfung Messeinrichtungen vor Ort ¹³	40,00
Überprüfung Messeinrichtungen nach Ausbau der Messeinrichtung ¹³	70,00
Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GE) – erstmalige Einrichtung ¹⁴	20,00
GE – für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels	20,00
GE – für die laufende Berechnung Verbrauch/Einspeisung ¹⁴	0,50 (Monat)

¹ Die Netzebene für die Verrechnung ist im wesentlichen von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des/der Netzbetreibers/in und des Netzbetreibers abhängig. Die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird von der Lage der Messeinrichtung bestimmt.

² Für temporäre Anschlüsse (Baustromanlagen, vorübergehende Anschlüsse für Feste und Schausteller u.dgl.) hat der/die Netzbetreiber/in das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt (arbeitsbezogener Anteil) zu bezahlen oder das Netznutzungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

³ Der/Die Netzbetreiber/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor > 0,9 möglich ist. Die Erfassung der Blindenergie erfolgt standardmäßig bei gemessener Leistung. Die Verrechnung von Blindenergie erfolgt auf einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 (der/die Netzbetreiber/in kann innerhalb der Abrechnungsperiode je kWh Wirkarbeit 0,5 kVAh Blindarbeit kostenfrei beziehen). Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges vertraglich geregelt. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung oder bei unterbrechbaren Anschlüssen eine Blindstromerfassung und gegebenenfalls Verrechnung durchzuführen.

⁴ Verrechnungsbasis bildet bei gemessener Leistung die Viertelstunden-Monatshöchstleistung. Die jährlich zu bezahlende Leistungspreiskomponente errechnet sich aus dem Produkt aus arithmetischem Mittelwert der Monatshöchstleistungen und dem Leistungspreiswert in Euro. Bei nicht gemessener Leistung (Niederspannung) kommt eine Jahrespauschale zur Verrechnung.

⁵ SHT – Der Sommer-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. April bis 30. September von 06.00 bis 22.00 Uhr.

⁶ WHT – Der Winter-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 06.00 bis 22.00 Uhr.

⁷ SNT – Der Sommer-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. April bis 30. September von 22.00 bis 06.00 Uhr.

⁸ WNT – Der Winter-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 22.00 bis 06.00 Uhr.

⁹ Bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler jahresdurchgängig ermittelt.

¹⁰ Die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten durch Unterbrechung unterbunden. Die Anwendung ist nur bis zu einer Sicherungsnennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung). Bei unterbrechbaren Anschlüssen wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach HT (6.00 bis 22.00 Uhr) und NT (22.00 bis 6.00 Uhr) erfasst.

¹¹ Bei Zählpunkten mit einer Sicherungsnennstromstärke größer/gleich 63 A (Niederspannung) wird jedenfalls eine Leistungsmessung durchgeführt (vgl. Anhang I, Pkt. 2.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz). Bei Leistungsmessung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach SHT, SNT, WHT und WNT erfasst und die jeweilige Monatshöchstleistung ermittelt.

¹² Die Verrechnung entfällt, wenn der Schutz vom Kunden errichtet und instandgehalten wird, sofern dies aufgrund der Bauart des Zählerverteilers überhaupt möglich ist.

¹³ Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig.

¹⁴ Die Verrechnung hat an den Betreiber der Erzeugungsanlage sowie an die teilnehmenden Berechtigten zu erfolgen.

Die Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie die Netzentgelte für Messleistung und sonstige Leistung werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018 – Novelle 2019) bestimmt. Das Netzentgelt für Blindstrombereitstellung wird vom Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Sämtliche Abgaben müssen von der LINZ NETZ GmbH eingehoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.

Die Elektrizitätsabgabe wird durch das Elektrizitätsabgabegesetz bestimmt.

Die Ökostromförderbeiträge werden durch die Ökostrombeitragsverordnung 2019 bestimmt.

Die Ökostrompauschale wird durch die Ökostrompauschale-Verordnung 2018 bestimmt.

Die KWK-Pauschale wird durch das KWK-Gesetz bestimmt.

LINZ NETZ GMBH – EIN UNTERNEHMEN DER LINZ AG

4021 Linz, Fichtenstraße 7, Postfach 8200, Austria, Tel.: +43 (0)732/3403-9050, www.linznetz.at – FN 448587 m des Landesgerichtes Linz, UID-Nr.: ATU70393923
Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: AT15 2032 0000 0000 0886, BIC: ASPKAT2L – Raiffeisenlandesbank OÖ, IBAN: AT98 3400 0000 0106 4922, BIC: RZOOAT2L
Datenschutz: www.linznetz.at/datenschutz